

# Überblick über wichtige zivilrechtliche Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahre 2003

Dirk Schüßler-Langeheine / Eberhard Hafermalz<sup>1,2</sup>

- I. Vorbemerkung
- II. Zivilgesetz Allgemeiner Teil
  - 1. Verstoß gegen die öffentliche Ordnung
  - 2. Verjährung
- III. Sachenrecht
- IV. Schuldrecht
  - 1. Erfüllung
  - 2. Vertragsrecht
  - 3. Deliktsrecht
- V. Familien- und Erbrecht
- VI. Handels- und Gesellschaftsrecht
  - 1. Gesellschaftsrecht
  - 2. Wertpapierrecht
  - 3. Versicherungsrecht
- VII. Arbeitsrecht
- VIII. Recht des geistigen Eigentums
- IX. Verfahrensrecht
  - 1. Erkenntnisverfahren
  - 2. Zwangsvollstreckung
  - 3. Sanierung und Insolvenz
- X. Entscheidungsübersicht

## I. VORBEMERKUNG

Im Jahr 2003 hatte sich der Oberste Gerichtshof (OGH) erneut mit einer Reihe von Fallkonstellationen auseinander zu setzen, die aus dem Zusammenbruch der *bubble economy* Anfang der 1990er Jahre resultierten. Allein vier Urteile des OGH (Urteile [4] bis [7]) beschäftigen sich mit der Frage, wie sich der massive Preisverfall am Immobilienmarkt auf Mietverträge mit Klauseln zur automatischen Mietzinserhöhung auswirkt.

- 
- 1 Als Grundlage für die Zusammenstellung dienten hauptsächlich die folgenden Rechtsprechungsübersichten:
    - *Hanrei Serekuto '03* [Ausgewählte Rechtsprechung '03] (Hôgaku Kyôshitsu 282 (März 2004), Bessatsu), im Folgenden zitiert als: "Serekuto 03";
    - *Heisei jûgo nendo jûyô hanrei kaisetsu* [Erläuterung wichtiger Entscheidungen 2003], Jurisuto 1269 (Jurisuto Rinji Zôkan vom 10. Juni 2004); im Folgenden zitiert als: "Jurisuto 1269".
  - 2 Dieser Beitrag knüpft an die Rechtsprechungsüberblicke der vergangenen Jahre an (ZJapanR 8 (1999) 149 ff.; ZJapanR 10 (2000) 250 ff.; ZJapanR 13 (2002) 280 ff.; ZJapanR 15 (2003) 276 ff.; ZJapanR 17 (2004) 254 ff.).

Ein weiterer Schwerpunkt lag 2003 bei der Konkretisierung des deliktsrechtlichen Schutzes bei Ehrverletzung und Eingriffen in die Privatsphäre, was nicht zuletzt auf ein gestiegenes Problembewusstsein in diesem Bereich zurückzuführen sein dürfte; siehe hierzu die Urteile [11] bis [13].

Erstmals erstreckt sich dieser Rechtsprechungsüberblick auch auf das Arbeitsrecht, so dass nunmehr praktisch alle Bereiche des Zivilrechts – freilich ohne Anspruch auf Vollständigkeit der für diesen Überblick ausgewählten Entscheidungen – ausgewertet werden konnten. Von besonderem Interesse sind insoweit Urteil [26], in dem der OGH erstmals die ordnungsgemäße Bekanntgabe einer Arbeitsordnung zu deren Wirksamkeitsvoraussetzung erhoben hat, und Urteil [27], in dem sich der OGH erstmals näher mit der Wirksamkeit einer Entsendungsanordnung auseinandersetzt.

Besonders zu beachten ist schließlich die *Olympus-Kôgaku*-Entscheidung des OGH (Urteil [28]), in der das Gericht zur angemessenen Vergütung für Arbeitnehmererfindungen Stellung nimmt.

## II. ZIVILGESETZ ALLGEMEINER TEIL

### 1. *Verstoß gegen die öffentliche Ordnung*

Zur Frage des maßgeblichen Beurteilungszeitpunktes für die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts wegen Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung gemäß Art. 90 Zivilgesetz (ZG)<sup>3</sup> stellt das in Abschnitt VI. näher vorgestellte Urteil [20] vom 18. April 2003<sup>4</sup> klar, dass es hierfür auf die öffentliche Ordnung zum Zeitpunkt des Rechtsgeschäfts ankommt und eine spätere Änderung der öffentlichen Ordnung die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts nicht mehr beeinträchtigt.

Bei dem fraglichen Rechtsgeschäft handelte es sich um eine 1985 geschlossene Vereinbarung zwischen einem Wertpapierhaus und dessen Kunden über die Erstattung eines etwaigen Differenzbetrages zwischen den aus einem Anlagebetrag versprochenen und tatsächlich erzielten Zinsen (*rimawari hoten*). Für den Fall der Garantie eines Wertpapierhauses, einen etwaigen Verlust des Kunden aus einem Wertpapiergeschäft auszugleichen (*sôshitsu hoshô*) hatte der OGH mit Urteil vom 4. September 1997 noch einen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung in einem Fall bejaht, in dem die entsprechende Vereinbarung 1990 getroffen worden war.<sup>5</sup> Der OGH entschied nunmehr, dass sich

---

3 *Minpô*, Gesetz Nr. 89/1896 (1. bis 3. Buch) und Gesetz Nr. 9/1898 (4. und 5. Buch), beide zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 147/2004.

4 Minshû 57 (4) 366 = Hanrei Jihô 1823, 47. Zu den zivilrechtlichen Aspekten dieses Urteils siehe die Besprechungen von Y. SHIOMI, Jurisuto 1269, 65 und K. YAMAMOTO, Serekuto 03, 13.

5 Urteil [34] des Rechtsprechungsüberblicks 1998, ZJapanR 8 (1999), 166 f.

nicht feststellen lasse, dass eine derartige Erstattungszusage des Wertpapierhauses auch schon 1985 gegen die öffentliche Ordnung verstoßen habe. Wie in Abschnitt VI. weiter ausgeführt, wurde dem Kunden im Ergebnis allerdings wegen der 1991 erfolgten Gesetzesänderung des Wertpapierverkehrsgesetzes gleichwohl ein Anspruch gegen das Wertpapierhaus verwehrt.

## 2. Verjährung

Drei Entscheidungen des OGH ergingen zur Verjährung: Zur Möglichkeit des Bürgen, sich auf die Verjährung einer Forderung zu berufen, deren Schuldner durch Abschluss des Insolvenzverfahrens seine Rechtsfähigkeit verloren hat, siehe Urteil [9], zur Verjährung des Anspruchs auf Vergütung einer Arbeitnehmererfindung siehe Urteil [28] und zur Verjährung eines Anspruchs auf Auszahlung der Lebensversicherungssumme nach dem Tod der versicherten Person siehe Urteil [24].

## III. SACHENRECHT

[1] Urteil vom 11. Juli 2003<sup>6</sup>: Ein Anspruch auf Löschung des Registereintrags eines als Miteigentümer einer Immobilie eingetragenen Dritten wegen Unwirksamkeit der Übertragung des Miteigentumsanteils auf diesen Dritten kann von einem an der unwirksamen Übertragung nicht beteiligten Miteigentümer auch ohne die Mitwirkung der anderen Miteigentümer allein geltend gemacht werden.

Nachdem die Übertragung des Miteigentumsanteils von A an einer Immobilie auf den nicht zum Kreis der Miteigentümer gehörenden B registriert worden war, stellte sich heraus, dass die Übertragung des Miteigentumsanteils von A auf B unwirksam war. Der OGH entschied, dass in einem solchen Fall, in dem der Registereintragung des B keine materielle Berechtigung zu Grunde liege, der Miteigentümer C ohne Mitwirkung der anderen Miteigentümer die Löschung der Registereintragung des B verlangen könne. Die Registereintragung eines tatsächlich in keiner Weise Berechtigten stelle eine Störung (*bôgai jôtai*) hinsichtlich der im Miteigentum befindlichen Immobilie dar, so dass auch ein einzelner Miteigentümer gegenüber einer trotz fehlender Berechtigung eingetragenen Person zur Beseitigung dieser Störung das Lösungsverfahren betreiben könne.

---

6 Minshû 57 (7) 787 = Hanrei Jihô 1833, 114 (Bespr. K. SHICHINOHE, Jurisuto 1269, 71).

## IV. SCHULDRECHT

1. *Erfüllung*

[2] Urteil vom 8. April 2003<sup>7</sup>: Eine Bank handelt nicht in gutem Glauben und kann sich daher bei Leistung an einen Nichtberechtigten nicht auf Erfüllung gemäß Art. 478 ZG berufen, wenn die Auszahlung eines Kontoguthabens unter Verwendung eines gestohlenen Sparbuches und einer Geheimnummer an einem Geldautomaten erfolgt ist, ohne dass die Bank ihren Kunden zuvor über die Möglichkeit einer Auszahlung auf diesem Wege informiert hatte.

Art. 478 ZG regelt, dass die Leistung an den „Quasi-Berechtigten“ einer Forderung (*saiken no jun-senyūsha*) nur dann befreiende Wirkung hat, wenn der Leistende in gutem Glauben handelt. Der OGH stellte zunächst klar, dass Art. 478 ZG auch auf die maschinelle Auszahlung eines Bankguthabens an einen Nichtberechtigten Anwendung findet. Damit sich die Bank in einem solchen Fall gemäß Art. 478 ZG auf eine befreiende Wirkung berufen könne, bedürfe es dabei nicht nur einer fehlerfreien Funktion des Geldautomaten bei der Auszahlung, sondern die Bank müsse bei der Einrichtung und Verwaltung eines maschinellen Auszahlungssystems zudem größtmögliche Sorgfalt walten lassen, um die Auszahlung an Unbefugte zu vermeiden. Hierzu gehöre es auch, die Kunden über die Möglichkeiten der maschinellen Auszahlung von Guthaben zu informieren, um etwa einem unvorsichtigen Umgang mit der Geheimnummer vorzubeugen. Wenn eine Bank eine Guthabenauszahlung mit Sparbuch und Geheimzahl ermögliche, den Kontoinhaber jedoch weder in den Geschäftsbedingungen noch sonst hierauf hingewiesen habe, handele die Bank insoweit fahrlässig und könne sich bei Auszahlung an einen Nichtberechtigten daher nicht darauf berufen, im Sinne des Art. 478 ZG gutgläubig gehandelt zu haben.

2. *Vertragsrecht*2.1 *Darlehen*

[3] Urteil vom 18. Juli 2003<sup>8</sup>: Die Gebühren, die ein Darlehensnehmer an ein Kreditversicherungsunternehmen zahlt, dessen Anteile zu 100 % vom Darlehensgeber gehalten werden, sind als Zahlungen anzusehen, die gemäß Art. 3 Zinssatzbegrenzungsgesetz<sup>9</sup> Zinszahlungen gleichgestellt sind (*minashi risoku*).

Das Zinssatzbegrenzungsgesetz regelt in Art. 1, dass die Vereinbarung von Darlehenszinsen nichtig ist, soweit die Zinsen einen bestimmten, von der Höhe des Darlehens

---

7 Minshū 57 (4) 337 = Hanrei Jihō 1822, 57 (Bespr. S. KAWAKAMI, Jurisuto 1269, 73; H. NAKAYA, Serekuto 03, 17).

8 Minshū 57 (7) 895 = Hanrei Jihō 1834, 3 (Bespr. S. ONO, Jurisuto 1269, 76; T. MATSUMOTO, Serekuto 03, 16).

9 *Risoku seigen-hō*, Gesetz Nr. 100/1954, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 155/1999.

abhängigen Prozentsatz<sup>10</sup> überschreiten. Wenn ein Abzug bei der Auszahlung des Darlehens dazu führt, dass der Darlehensnehmer nur einen geringeren Anteil der Darlehenssumme ausbezahlt erhält, als unter Berücksichtigung der gesetzlichen Höchstzinssätze zulässig gewesen wäre, sind die über die Höchstzinssätze hinaus gehenden Zahlungen gemäß Art. 2 auf die Darlehensrückforderung anzurechnen. Art. 3 schließlich regelt, dass bei der Berechnung des Abzugs im Sinne des Art. 2 nicht nur Zinszahlungen, sondern auch Gebühren und sonstige Zahlungen zu berücksichtigen sind, die zusätzlich zur Rückzahlung der Darlehenssumme vom Darlehensnehmer an den Darlehensgeber erbracht werden.

Durch seine kreditnehmerfreundliche Entscheidung hat der OGH nunmehr klargestellt, dass die an ein Kreditsicherungsunternehmen zu zahlenden Gebühren jedenfalls dann zu einer über die gesetzlichen Höchstzinssätze hinaus gehenden Belastung des Darlehensnehmers führen können, wenn es sich bei dem Kreditsicherungsunternehmen um eine Tochtergesellschaft des Darlehensgebers handelt.

In dem vom OGH entschiedenen Fall war darüber hinaus streitig, ob der bei Rückzahlung eines Darlehens A überzahlte Betrag auch auf die Rückforderung eines zum Zeitpunkt der Rückzahlung des Darlehens A zwischen den gleichen Parteien noch laufenden Darlehens B anzurechnen ist. Dies hat der OGH bejaht, und zwar ausdrücklich auch für den Fall, dass das Darlehen B zum Zeitpunkt der Rückzahlung des Darlehens A noch nicht zur Rückzahlung fällig gewesen ist. Art. 136 Abs. 2 ZG regelt, dass auf den Vorteil einer Zeitbestimmung nur dann verzichtet werden kann, wenn hierdurch die Interessen der anderen Partei nicht beeinträchtigt werden. Der OGH hat nunmehr klargestellt, dass das Verbot der vorzeitigen Leistung gegen die Interessen der anderen Partei gemäß Art. 136 Abs. 2 ZG auf einen Fall wie den vorliegenden, bei dem sich die Anrechnung aus dem Zinssatzbegrenzungsgesetz ergibt, nicht anwendbar ist.

## 2.2 *Miete*

[4] Urteil vom 12. Juni 2003<sup>11</sup>: Der Vermieter kann sich auf eine automatische Mietzinssteigerungsklausel im Grundstücksmietvertrag nicht mehr berufen, wenn sich die Grundstückspreise entgegen den Erwartungen bei Vertragsschluss derart negativ entwickelt haben, dass die vereinbarte Steigerung des Mietzinses unangemessen erscheint.

Die Parteien hatten noch zu Zeiten der *bubble economy* einen Mietvertrag geschlossen, in dem nach Ablauf von drei Jahren eine automatische Erhöhung des vereinbarten Mietzinses um 15 % und nach jeweils weiteren drei Jahren um je 10 % vereinbart worden ist. Als nach Abschluss des Mietvertrages die Grundstückspreise mit dem Ende der *bubble economy* zusammenbrachen und auf unter 40 % sanken, bestritt der

---

10 Der höchstens zulässige Zinssatz beträgt bei Darlehen bis 100.000 Yen (ca. 730 €) jährlich 20 %, bei darüberhinaus gehenden Darlehen bis 1.000.000 Yen (ca. 7300 €) jährlich 18 % und bei höheren Darlehen jährlich 15 %.

11 Minshū 57 (6) 595 = Hanrei Jihō 1826, 47 (Bespr. M. HARADA, Jurisuto 1269, 78).

Mieter die Wirksamkeit der Mietzinssteigerungsklausel und forderte darüber hinaus unter Berufung auf den Preisverfall am Grundstücksmarkt eine Herabsetzung des Mietzinses.

Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes über Grundstücks- und Gebäudemiete<sup>12</sup> sieht vor, dass die Parteien des Mietvertrages über ein Grundstück ungeachtet der mietvertraglichen Vereinbarungen eine Mietzinsanpassung für die Zukunft verlangen können, wenn der vertraglich vereinbarte Mietzins wegen einer Veränderung der für das Grundstück zu entrichtenden öffentlichen Abgaben, der Grundstückspreise oder sonstiger wirtschaftlicher Umstände oder mit Blick auf Vergleichsmieten unangemessen geworden ist.<sup>13</sup> Der OGH entschied zunächst, dass die Vereinbarung einer automatischen Steigerung des Mietzinses wirksam ist, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Vereinbarung angesichts der in Art. 11 Abs. 1 genannten Kriterien für eine Mietzinsanpassung angemessen erscheint. Auch eine solche, bei Vertragsschluss wirksame Vereinbarung könne jedoch ihre Bindungswirkung verlieren, wenn die Grundlagen für die Mietzinsanpassungsklausel nachträglich entfallen seien. In einem solchen Fall berühre eine vertragliche Mietzinsanpassungsklausel auch nicht das Recht, den Mietzins gemäß Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes über Grundstücks- und Gebäudemiete herabzusetzen, wenn dessen Voraussetzungen vorliegen.

An dieser Entscheidung des OGH ist bemerkenswert, dass für die mieterfreundliche Lösung keine allgemeinen Prinzipien wie Treu und Glauben, Wegfall der Geschäftsgrundlage oder Vertragsauslegung herangezogen wurden, sondern der OGH sein Urteil allein auf die spezialgesetzliche Regelung in Art. 11 Abs. 1 Gesetz über Grundstücks- und Gebäudemiete stützt.<sup>14</sup>

[5] Urteil vom 21. Oktober 2003<sup>15</sup>: Art. 32 Abs. 1 des Gesetzes über Grundstücks- und Gebäudemiete ist auch auf solche langfristig angelegten Mietverträge anwendbar, bei denen der Mieter ein Unternehmen ist, das gewerblich die Untervermietung des Mietobjekts betreibt und durch während der Vertragslaufzeit automatisch steigende Mietzinszahlungen die Finanzierung der Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten des Gebäudes sicherstellen soll. Bei Art. 32 Abs. 1 handelt es sich dabei um eine zwingende Vorschrift, die auch durch die vertragliche Vereinbarung einer automatischen Mietzinssteigerung nicht abbedungen werden kann.

Art. 32 Abs. 1 des Gesetzes über Grundstücks- und Gebäudemiete trifft für die Gebäudemiete eine entsprechende Regelung, wie sie sich in Art. 11 Abs. 1 dieses Gesetzes für die Grundstücksmiete findet. Nach Art. 32 Abs. 1 sind demnach auch die

---

12 *Shakuchi shakuya-hô*, Gesetz Nr. 90/1991, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 153/1999.

13 Zu der entsprechenden Vorschrift für die Pacht von Agrarland in Art. 21 Agrarlandgesetz siehe auch Urteil [13] des Rechtsprechungsüberblicks 2001, ZJapanR 15 (2003) 284.

14 Vgl. H. NAKATA, Jurisuto 1269, 59.

15 Minshû 57 (9) 1213 = Hanrei Jihô 1844, 37 (Bespr. T. UCHIDA, Jurisuto 1269, 80; S. KITAYAMA, Serekuto 04, 18).

Parteien eines Gebäudemietvertrages berechtigt, ungeachtet der mietvertraglichen Vereinbarungen eine Mietzinsanpassung für die Zukunft zu verlangen, wenn der vertraglich vereinbarte Mietzins wegen einer Veränderung der auf das Grundstück oder Gebäude entfallenden steuerlichen Belastung, der Grundstücks- oder Gebäudepreise oder sonstiger wirtschaftlicher Umstände oder mit Blick auf Vergleichsmieten unangemessen geworden ist.

Der OGH entschied, dass auch in einem Fall wie dem vorliegenden ein Gebäude dem Mieter überlassen werde, damit er die Nutzungen daraus ziehen könne. Aus diesem Grunde sei Art. 32 anwendbar. Bei der Beurteilung der Frage, ob gemäß Art. 32 Abs. 1 ein Anspruch auf Herabsetzung des Mietzinses bestehe und wie hoch ggf. ein angemessener Mietzins sei, seien allerdings sämtliche Umstände hinreichend zu berücksichtigen, die bei der Vereinbarung des vertraglichen Mietzinses für die Parteien von Bedeutung gewesen seien. Hierzu gehöre es insbesondere auch, dass der Abschluss des Mietvertrages Voraussetzung für einen erheblichen Kapitaleinsatz des Vermieters gewesen sei. Zur Untersuchung dieser Frage verwies der OGH den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurück.

[6] In einem weiteren Urteil vom 23. Oktober 2003<sup>16</sup> stellte der OGH darüber hinaus klar, dass zu den Faktoren, die bei der Entscheidung über den gesetzlichen Mietzinsanpassungsanspruch gemäß Art. 32 Abs. 1 des Gesetzes über Grundstücks- und Gebäudemiete in Betracht zu ziehen seien, auch das Bestehen einer Mietgarantie gehöre, deren Existenz und Höhe für die Parteien bei Vertragsabschluss eine besondere Rolle gespielt habe.

[7] Schließlich entschied der OGH mit Urteil vom 21. Oktober 2003<sup>17</sup>, dass eine Mietzinsanpassung gemäß Art. 32. Abs. 1 nicht möglich sei, bevor Nutzungen aus dem Mietobjekt gezogen worden seien, da die Vorschrift eine Änderung der Verhältnisse nach dem Beginn der Ziehung von Nutzungen voraussetze.

### 2.3 Auftrag

[8] Urteil vom 21. Februar 2003<sup>18</sup>: Das Bankguthaben eines Kontos, das ein Versicherungsagent für den alleinigen Zweck eingerichtet hat, die von den Versicherungsnehmern geleisteten Versicherungsbeiträge dort einzuzahlen, um diese Beiträge nach monatlicher Rechnungsstellung durch die Versicherungsgesellschaft unter Abzug der eigenen Provision an diese weiterzuleiten, steht nicht der Versicherungsgesellschaft, sondern dem Agenten zu.

---

16 Hanrei Jihô 1844, 54.

17 Hanrei Jihô 1844, 50.

18 Minshû 57 (2) 95 = Hanrei Jihô 1816, 47 (Bespr. H. MORITA, Jurisuto 1269, 83; H. NAKATA, Serekuto 03, 18).

Der Versicherungsagent A der Schadensversicherung X hatte ein Konto ausschließlich für die Einzahlung empfangener Schadensversicherungsbeiträge bei der Bank Y eingerichtet. Nach Erhalt der Versicherungsbeiträge verwahrte A diese zunächst in einem Safe oder Umschlag getrennt von sonstigem Vermögen, bevor er sie auf das betreffende Konto einzahlte. In der von X jeweils für den Vormonat ausgestellten Rechnung war ausgewiesen, wie hoch der Provisionsanteil des A war. A hob den Gesamtbetrag des Kontoguthabens, also die Summe aller erhaltenen Versicherungsbeiträge, vom Konto ab, behielt seine Provision ein und leitete den Restbetrag an X weiter. Als A insolvent wurde, machte X geltend, das betreffende Kontoguthaben stehe ihr zu. Die Bank Y verweigerte jedoch die Auszahlung mit der Begründung, dass A Kontoinhaber und Berechtigter hinsichtlich des Guthabens sei und sie mit Gegenforderungen gegen A aufrechne.

Während die ersten beiden Instanzen X Recht gaben, entschied der OGH, dass das Kontoguthaben dem Versicherungsagenten A zustehe. Im konkreten Fall hatte dies zur Folge, dass die Bank Y mit ihren Gegenforderungen gegen A aufrechnen konnte und zur Auszahlung des Guthabens an X nicht verpflichtet war. Der OGH führte aus, dass unter den Voraussetzungen des vorliegenden Falles das Kontoguthaben nicht X, sondern A zustehe, weil der bloße Umstand, dass das von A eingerichtete Konto ausschließlich für die Einzahlung von anschließend an X weiterzuleitenden Versicherungsbeiträgen diene und das Kontoguthaben vom sonstigen Vermögen des A getrennt gewesen sei, keinen Einfluss auf die Forderungsinhaberschaft des A hinsichtlich der Ansprüche aus dem Kontoguthaben gegen die Bank haben könne.

Dieses Urteil des OGH wurde nicht einstimmig gefällt. Richter FUKUDA vertrat eine abweichende Auffassung, die er damit begründete, dass unter Berücksichtigung aller Umstände (i) das betreffende Bankkonto durch A als im Namen der X eröffnet und (ii) A auch als zur Empfangnahme der Versicherungsbeiträge im Namen der X ermächtigt anzusehen sei. Das Kontoguthaben müsse, so Richter FUKUDA in seinem Votum, daher der X zustehen.

#### 2.4 Bürgschaft

[9] Urteil vom 14. März 2003<sup>19</sup>: Ein Bürge kann sich nicht auf Verjährung der Hauptschuld einer Gesellschaft berufen, wenn vor Eintritt der Verjährung infolge des Beschlusses zur Beendigung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Hauptschuldnerin deren Rechtspersönlichkeit erloschen ist.

Mit Urteil vom 9. November 1999<sup>20</sup> hatte der OGH bereits im Rahmen einer anderen Fallkonstellation entschieden, dass sich ein Bürge nicht auf die Verjährung der Hauptschuld berufen kann, wenn der Hauptschuldner eine natürliche Person ist, die im

---

19 Minshû 57 (3) 286 = Hanrei Jihô 1821, 31 (Bespr. H. MORITA, Jurisuto 1269, 83; H. NAKATA, Serekuto 03, 18)

20 Urteil [21] des Rechtsprechungsüberblicks 1999, ZJapanR 10 (2000) 263.

Rahmen einer Privatinsolvenz durch Beschluss zur Restschuldbefreiung von der Hauptschuld befreit worden ist und die Verjährung erst nach der Restschuldbefreiung eingetreten wäre. Nunmehr hat der OGH klar gestellt, dass Entsprechendes gilt, wenn die Hauptforderung vor Verjährung dadurch erloschen ist, dass die Hauptschuldnerin als juristische Person infolge des Abschlusses des Insolvenzverfahrens erloschen ist. Der OGH begründete seine Entscheidung damit, dass mit dem Erlöschen der Rechtspersönlichkeit der Hauptschuldnerin infolge des Beschlusses zur Beendigung des Insolvenzverfahrens auch die gegen sie gerichtete Forderung untergehe. In einem solchen Fall bleibe kein Raum, die Verjährung der nicht existierenden Verbindlichkeit in Betracht zu ziehen. Dies gelte auch für den Fall, dass es sich um eine gesicherte Verbindlichkeit handele.

### 3. *Deliktsrecht*

#### 3.1 *Berufshaftung*

[10] Urteil vom 11. November 2003<sup>21</sup>: Ein niedergelassener Arzt ist verpflichtet, einen Patienten an eine geeignete medizinische Einrichtung zu überweisen, die dem Patienten eine hochentwickelte medizinische Behandlung zukommen lassen kann. Unterlässt er es, dies rechtzeitig zu tun, so haftet er auf Schadenersatz wegen unerlaubter Handlung, wenn eine angemessene Möglichkeit bestanden hat, dass der Patient die bei ihm eingetretenen schwerwiegenden Folgeschäden im Falle einer rechtzeitigen Überweisung und geeigneten Behandlung nicht erlitten hätte.

Ein Patient machte wegen schwerwiegender Folgeschäden einer akuten Enzephalopathie – einer nichtentzündlichen akuten Störung der Hirnfunktion – Schadenersatzansprüche gegen seinen niedergelassenen Hausarzt geltend, der die Erstuntersuchung durchgeführt hatte. Obwohl bei der Untersuchung Anzeichen dafür bestanden, dass bei dem Patienten die Hirnfunktion gestört war, unterließ es der Arzt, den Patienten an eine entsprechende Spezialeinrichtung zu überweisen. Als bei dem Patienten nach der von ihm erlittenen Enzephalopathie schwere Folgeschäden zurückblieben, nahm er den Arzt auf Schadenersatz in Anspruch.

Der OGH entschied zunächst, dass der Arzt fahrlässig gehandelt habe, da er es unterlassen habe, den Patienten an ein Krankenhaus zu überweisen, das über hochwertige Diagnose- und Behandlungsmöglichkeiten für schwerwiegende akute Krankheiten wie Enzephalopathie verfügte. Für die deliktsrechtliche Haftung des Arztes sei es dabei nicht erforderlich, dass ein Kausalzusammenhang zwischen dem Unterlassen der Überweisung und den später eingetretenen Folgeschäden bewiesen werde. Es reiche vielmehr aus, wenn bewiesen sei, dass eine angemessene Möglichkeit (*sôtô teido no kanôsei*)

---

21 Minshû 57 (10) 1466 = Hanrei Jihô 1845, 63 (Bespr. T. ÔTSUKA, Jurisuto 1269, 83; Y. TEJIMA, Serekuto 04, 20).

bestanden habe, dass die Folgeschäden bei rechtzeitiger Überweisung und ordnungsgemäßer Behandlung nicht eingetreten wären.

Dieses Urteil knüpft an eine Entscheidung des OGH vom 22. September 2000<sup>22</sup> an, in dem der OGH erstmals eine Schadensersatzhaftung des fahrlässig handelnden Arztes für den späteren Tod eines Patienten ohne Beweis eines Kausalzusammenhangs zwischen dem ärztlichen Behandlungsfehler und dem späteren Eintritt des Todes mit der Begründung anerkannte, dass eine angemessene Möglichkeit bestanden habe, dass der Patient bei ordnungsgemäßer Behandlung länger gelebt hätte.

[11] Urteil vom 14. November 2003<sup>23</sup>: Ein registrierter Architekt haftet dem Erwerber einer Immobilie auf Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung, wenn durch sein vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten die Schutzvorschriften der Artt. 3 bis 3-3 des Architektengesetzes<sup>24</sup> und Art. 5-2 des Gebäudestandardgesetzes<sup>25</sup> (in der Fassung vor der Reform durch Gesetz Nr. 100/1998) leicht zu umgehen sind bzw. ihre Wirksamkeit verlieren.

Artt. 3 bis 3-3 des Gesetzes über registrierte Architekten regeln, dass bestimmte Bauvorhaben nur von Architekten geplant und beaufsichtigt werden dürfen, die in einer bestimmten Klasse registriert sind. Art. 5-2 des Gebäudestandardgesetzes in der Fassung vor der Reform durch Gesetz Nr. 100/1998 sah vor, dass ein Gebäude nicht errichtet werden darf, wenn es nicht von einem gem. Artt. 3 bis 3-3 des Gesetzes über registrierte Architekten zugelassenen Architekten geplant worden ist, und dass für die Errichtung der Auftraggeber als Bauleiter einen registrierten Architekten gemäß Artt. 3 bis 3-3 bestimmen müsse.

Der Architekt A, der in der ersten Klasse registriert war, entwarf einen Plan für ein Gebäude, das durch das Unternehmen B errichtet und später verkauft werden sollte. Beim Ausfüllen der Baugenehmigungsunterlagen trug A sich selbst als Bauleiter ein, obwohl die Person des Bauleiters noch nicht feststand und insbesondere ein entsprechender Vertrag zwischen A und B nicht geschlossen worden war. Die Baugenehmigung wurde erteilt. B beauftragte jedoch nicht den A, sondern führte die Errichtung des Bauwerks nach anderen Zeichnungen als denen des A und im Wesentlichen ohne Bauleiter durch. Die Klägerin Y erwarb das Gebäude von B, erklärte jedoch später wegen wesentlicher Mängel den Rücktritt vom Kaufvertrag mit B. In dem hier entschiedenen Fall beehrte X von dem Unternehmen Y, für das A tätig gewesen ist und hinsichtlich dessen er Vertretungsmacht hatte, Schadensersatz wegen Verstoßes des Architekten gegen seine Berufspflichten.

Der OGH entschied, dass dem registrierten Architekten bei der Planung und der Bauüberwachung eines Neubaus aufgrund der oben genannten gesetzlichen Vorschrif-

---

22 Urteil [6] des Rechtsprechungsüberblicks 2000, ZJapanR 13 (2002) 284.

23 Minshû 57 (10) 1561 = Hanrei Jihô 1842, 38 (Bespr. K. KAMATA, Jurisuto 1269, 87).

24 *Kenchikushi-hô*, Gesetz Nr. 202/1950, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 147/2004.

25 *Kenchiku kijun-hô*, Gesetz Nr. 201/1950, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 111/2004.

ten eine besondere Stellung zukomme, aufgrund derer er gerade auch gegenüber dem Errichter und Erwerber des Gebäudes verpflichtet sei, dafür Sorge zu tragen, dass ein im Hinblick auf Sicherheit und sonstige Aspekte im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen stehendes Bauwerk errichtet wird. Komme der Architekt – wie im vorliegenden Fall A – dieser Pflicht vorsätzlich oder fahrlässig nicht nach, so hafte er (bzw. vorliegend Y) dem Erwerber aus unerlaubter Handlung auf Schadensersatz.

### 3.2 *Ehrverletzung*

[12] Urteil vom 14. März 2003<sup>26</sup>: Für die Beurteilung der Frage, ob ein Bericht über ein gegen einen Jugendlichen geführtes Gerichtsverfahren gemäß Art. 61 Jugendgesetz<sup>27</sup> verboten ist, kommt es darauf an, ob durchschnittliche Personen eines unbestimmten Personenkreises aus dem Bericht erkennen können, um wen es sich bei der beschriebenen Person tatsächlich handelt.

Art. 61 Jugendgesetz bestimmt, dass über (näher spezifizierte) Gerichtsverfahren gegen Jugendliche nicht in einer Weise berichtet werden darf, dass andere Personen aus dem Bericht auf die betroffene Person schließen können. In einer von der Beklagten Y verkauften Zeitschrift war ein Artikel über den Kläger X im Zusammenhang mit einem Mordfall erschienen, wobei der Name des X im Artikel geändert worden war. In seiner Entscheidung stellte der OGH zunächst fest, dass eine durchschnittliche Person eines unbestimmten Personenkreises bei Lektüre des Zeitschriftenartikels nicht ableiten könne, dass es sich bei der beschriebenen Person um X handele. Aus diesem Grunde liege kein Verstoß gegen Art. 61 Jugendgesetz vor. Für die Beurteilung, ob ein Eingriff in die Privatsphäre bzw. eine Ehrverletzung, die mit der Berichterstattung verbunden ist, gerechtfertigt werden könne, sei eine Gesamtabwägung aller Umstände des Sachverhaltes erforderlich.

[13] Urteil vom 12. September 2003<sup>28</sup>: Persönliche Informationen wie Matrikelnummer, Name, Adresse und Telefonnummer sind rechtlich geschützt.

Kläger in diesem Verfahren waren Studenten der Waseda Universität, die Staatsangehörige der Volksrepublik China waren. Sie beehrten von der Universität Schadensersatz wegen Verletzung der Privatsphäre, da die Universität ein mit Angaben über Matrikelnummer, Name, Adresse und Telefonnummer versehenes Anmeldeformular für eine Gastvorlesung des chinesischen Staatspräsidenten Jiang Zemin an die Polizei weitergegeben hatte.

Der OGH entschied, dass eine solche Informationsweitergabe, ohne daß zuvor die Zustimmung der betroffenen Personen eingeholt worden ist, die Privatsphäre dieser

---

26 Minshû 57 (3) 229 = Hanrei Jihô 1825, 63 (Bespr. K. AOYAGI, Jurisuto 1269, 16; A. KUBOTA, Serekuto 03, 20).

27 *Shônen-hô*, Gesetz Nr. 168/1948, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 153/2004.

28 Minshû 57 (8) 973 = Hanrei Jihô 1837, 3 (Bespr. Y. MAEDA, Jurisuto 1269, 89; K. MIZUNO, Serekuto 03, 21).

Personen verletzt und als unerlaubte Handlung zum Schadensersatz verpflichtet. Informationen wie Matrikelnummer, Name, Adresse und Telefonnummer stellen zwar nicht zwingend besonders geheimhaltungsbedürftige Informationen dar. Es sei jedoch nahe liegend, dass der Betroffene nicht will, dass diese Informationen an andere Personen weitergegeben werden. Aus diesem Grunde unterliegen auch derartige Informationen als Bestandteil der Privatsphäre dem rechtlichen Schutz. Um einen Eingriff in individuelle Persönlichkeitsrechte zu vermeiden, sei ein sorgsamer Umgang mit diesen Informationen erforderlich, so dass die unbefugte Weitergabe dieser Informationen wegen Verletzung der Privatsphäre eine zum Schadenersatz verpflichtende unerlaubte Handlung darstelle.

[14] Urteil vom 16. Oktober 2003<sup>29</sup>: Für die Beurteilung der Frage, ob ein Fernsehbericht die gesellschaftliche Wertschätzung einer Person herabsetzt, kommt es auf die gewöhnliche Aufmerksamkeit und Betrachtungsweise eines durchschnittlichen Zuschauers an. Hierbei hat eine umfassende Beurteilung des Eindrucks zu erfolgen, den der Zuschauer aus allen gebotenen Informationen gewinnt. Der Ausschluss der Rechtswidrigkeit eines herabsetzenden Fernsehberichtes setzt dabei voraus, dass die für den Bericht verantwortliche Fernsehanstalt beweisen kann, dass die berichteten Tatsachen in allen wesentlichen Punkten zutreffen.

### 3.3 *Mittäterschaft*

[15] Urteil vom 11. Juli 2003<sup>30</sup>: Wenn sich bei einem Verkehrsunfall mit mehreren Schädigern die Verschuldensanteile des Geschädigten und der Schädiger feststellen lassen, muss sich der Geschädigte nur seinen Anteil an dem Gesamtverschulden aller Beteiligten anrechnen lassen. Die Schädiger haften dem gegenüber gesamtschuldnerisch für den ihnen insgesamt zuzurechnenden Verschuldensanteil.

Nach der Entscheidung des OGH wird es dem Schutzzweck der Bestimmung über die gesamtschuldnerische deliktsrechtliche Haftung von Mittätern in Art. 719 ZG nicht gerecht, wenn sich der Geschädigte bei einem Verkehrsunfall sein Mitverschulden jeweils relativ zu jedem einzelnen Schädiger anrechnen lassen müsse. Daher habe eine absolute Betrachtung unter Berücksichtigung sämtlicher Verschuldensanteile zu erfolgen.

---

29 Minshû 57 (9) 1075 = Hanrei Jihô 1845, 26 (Bespr. I. NIIMI, Jurisuto 1269, 91; S. WADA, Serekuto 04, 23).

30 Minshû 57 (7) 815 = Hanrei Jihô 1834, 37 (Bespr. K. MIZUNO, Jurisuto 1269, 93; Y. MAEDA, Serekuto 03, 23).

## V. FAMILIEN- UND ERBRECHT

[16] Beschluss vom 13. November 2003<sup>31</sup>: Für den Beginn der zweiwöchigen Frist zur sofortigen Beschwerde gegen eine Entscheidung des Familiengerichts (*kaji shinpan*) zur Regelung der Erbaueinandersetzung kommt es auf den Zeitpunkt der Mitteilung der Entscheidung an den jeweiligen Erben an.

Der Beschwerdeführer hatte die Beschwerde zwar innerhalb von zwei Wochen nach der Mitteilung der Entscheidung an den letzten Erben gestellt, jedoch mehr als zwei Wochen, nachdem er selbst von der Entscheidung Kenntnis erlangt hatte. Der OGH entschied, dass in einem solchen Fall die Beschwerde nicht fristgemäß eingelegt ist, da die Frist nicht erst mit der letzten zu bewirkenden Mitteilung zu laufen beginne, sondern für jeden Beteiligten individuell laufe.

## VI. HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

1. *Gesellschaftsrecht*

Zur Vertretung der Gesellschaft bei einem Prozess gegen einen *ehemaligen* Direktor siehe Urteil [29].

[17] Urteil vom 21. Februar 2003<sup>32</sup>: Ein Direktor einer Aktiengesellschaft (*kabushiki kaisha*) hat keine konkrete Vergütungsforderung gegen die Gesellschaft, wenn die Summe der Vergütung nicht in der Satzung oder einem Beschluss der Hauptversammlung geregelt ist.

Y war mehrere Jahre vertretungsberechtigter Direktor der Aktiengesellschaft X. Nach der Hauptversammlung, in der Y zum Direktor bestellt wurde, fanden während seiner Amtszeit weder ordentliche Hauptversammlungen statt, noch sorgte Y für deren Einberufung; es gab mithin nach Ablauf der Amtszeit keinen Neubestellungsbeschluss. Y erhielt unter anderem insgesamt 44,8 Millionen Yen an Direktorenvergütung für 61 Monate, hinsichtlich derer weder die Satzung eine Regelung vorsah, noch das Einverständnis aller Aktionäre vorlag. X verklagte Y unter anderem wegen Verstoßes gegen Art. 269 Handelsgesetz<sup>33</sup> nach Art. 266 Abs. 1 Nr. 5 Handelsgesetz auf Schadensersatz. Y erklärte seinerseits die Aufrechnung mit seinem Anspruch auf Vergütung in der gleichen Höhe.

Der OGH verneint in seinem Urteil das Bestehen des Aufrechnungsanspruchs. Art. 269 Handelsgesetz legt fest, dass die Vergütung von Direktoren einer Aktiengesellschaft entweder in der Satzung oder durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt wird. Der Sinn der Norm besteht nach dem vorliegenden Urteil darin, zu verhindern,

---

31 Minshû 57 (10) 1531 = Hanrei Jihô 1841, 102 (Bespr. I. HORINO, Jurisuto 1269, 137).

32 Kinpô 1681, 31 = Kanehan 1180, 29 (Bespr. M. YANAGA, Jurisuto 1269, 108).

33 *Shôhō*, Gesetz Nr. 48/1957, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 54/2004.

dass die Direktoren der Gesellschaft Schaden durch Eigenbereicherung zufügen, indem sie selbst über ihre Vergütung befinden. Aus diesem Grunde komme es einzig darauf an, ob die Vergütung in der Satzung oder im Hauptversammlungsbeschluss festgelegt oder sonst vom Einverständnis *aller* Aktionäre getragen sei. Für die von der Vorinstanz vorgenommene Reduzierung des Anspruches auf Vergütung nach allgemeiner Verkehrsanschauung (*shakai tsūnen jō*) sei daher kein Raum.

In seiner Besprechung des Urteils<sup>34</sup> erläutert *Yanaga*, dass es sowohl in Rechtsprechung als auch in der Literatur eine starke Auffassung gebe, die zumindest aufgrund von Treu und Glauben einen Anspruch des Direktors auf Zahlung einer Vergütung oder auch Abfindung bzw. Schadensersatz befürwortet, wenn das faktische Einverständnis der Aktionäre mit Zahlungsverprechen der Gesellschaft vorliegt und keine besonderen Umstände eine Schädigung der Aktionäre durch die Zahlung belegen. Er weist weiter darauf hin, dass der OGH sich diese Auffassung zumindest insoweit zu eigen gemacht habe, als das Gericht das (fehlende) Einverständnis aller Aktionäre in Bezug nimmt. Im vorliegenden Fall sei aber wohl schon deshalb der Anspruch zu verneinen gewesen, weil Y selbst für die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlungen verantwortlich war und dies unterlassen habe.

Schließlich meint *Yanaga*, dass man durchaus Zweifel an der Anwendung des Art. 269 Handelsgesetz haben könne, da dieser sich auf die Vergütung von *Direktoren*, nicht aber auf die Vergütung von Personen beziehe, die Rechte und Pflichten *wie* Direktoren haben. Da Y nach Ablauf der ersten Amtszeit von zwei Jahren (vgl. Art. 256 Handelsgesetz) kraft Gesetzes weiterhin verpflichtet blieb, die Rechte und Pflichten eines Direktors wahrzunehmen (Art. 258 Handelsgesetz), könne man argumentieren, dass das Gericht berechtigt sein müsse, eine angemessene Vergütung festzulegen.

[18] Urteil vom 27. Februar 2003<sup>35</sup>: Ein Aktionär einer Aktiengesellschaft mit vinkulierten Aktien kann seine Aufforderung an die Gesellschaft, der Übertragung der Aktien an einen Dritten zuzustimmen bzw. die Benennung eines anderweitigen Dritten vorzunehmen, solange widerrufen, wie der Kaufvertrag über die Aktienübertragung noch nicht zustande gekommen ist.

Die Satzung der Aktiengesellschaft A sah vor, dass die Übertragung von Aktien von der Zustimmung des Verwaltungsrats abhängt. Aktionär Y forderte am 21. April 2000 A auf, der Übertragung der von Y gehaltenen Aktien an B zuzustimmen bzw. im Falle der Verweigerung der Zustimmung einen Ersatzkäufer zu benennen. Am 1. Mai 2000 teilte A dem Y mit, dass sie die Zustimmung verweigere, und benannte als Ersatzkäufer den X, der zugleich vertretungsberechtigter Direktor der A war. Y teilte daraufhin am 6. Mai 2000 sowohl der A als auch dem X mit, dass er seine Aufforderung zur Zustimmung bzw. Benennung eines Ersatzkäufers widerrufe. Am 9. Mai 2000 verlangte X

---

34 M. YANAGA, *Jurisuto* 1269, 109.

35 *Minshū* 57 (2) 202 = *Hanrei Jihō* 1815, 157 (Bespr. T. YAMAMOTO, *Jurisuto* 1269, 104). Vgl. hierzu auch E. TAKAHASHI / T. SAKAMOTO, *ZJapanR* 17 (2004) 250.

gleichwohl Übertragung der Aktien an sich. Nachdem sich Y weigerte, die Aktien an X zu übertragen, klagte X auf Übertragung.

Der OGH wies die Klage des X ab. Selbst wenn man in der Aufforderung des Aktionärs an die Gesellschaft zur Benennung des Ersatzkäufer bereits ein Angebot auf Abschluss des Kaufvertrages sehe, sei das entscheidungsberechtigte Organ der Gesellschaft, der Verwaltungsrat, nicht identisch mit dem Ersatzkäufer, so dass diesem das Angebot noch nicht zugegangen sei. Nach Art. 204-3 Handelsgesetz komme der Kaufvertrag zwischen dem Aktionär und dem benannten Ersatzkäufer mit dessen Aufforderung zur Übertragung der Aktien zustande. Zwar könne der benannte Ersatzkäufer aufgrund der Regelung des Art. 204-3 Handelsgesetz nach Benennung durch die Gesellschaft den Kaufvertrag selbständig zustande bringen, indem er zur Übertragung der Aktien auffordere. Es gebe aber keine Vorschrift, die den Widerruf der Aufforderung des Aktionärs an die Gesellschaft zur Benennung eines Ersatzkäufer verbiete, solange der Kaufvertrag noch nicht zustande gekommen sei. Dies verstoße auch nicht gegen den Sinn der Vinkulierung, da durch den Widerruf kein unerwünschter Dritter zum Aktionär der Gesellschaft werde.

Diese erste höchstrichterliche Entscheidung<sup>36</sup> zu dem bislang umstrittenen Thema wurde nicht einstimmig getroffen. Der Richter *Shimada* wies in seinem abweichenden Votum unter anderem darauf hin, dass (i) der verkaufswillige Aktionär nicht gezwungen sei, zugleich mit der Aufforderung zur Erteilung der Zustimmung zur Aktienübertragung die Bestimmung eines Ersatzkäufer zu verlangen, (ii) der Ersatzkäufer nach Art. 204-3 Abs. 1 Handelsgesetz grundsätzlich 10 Tage Zeit habe, den Aktionär zur Übertragung der Aktien aufzufordern, und (iii) mit der Anerkennung des Widerrufsrechts des Aktionärs eine unerträgliche Rechtsunsicherheit für den benannten Ersatzkäufer entstehe.<sup>37</sup>

[19] Urteil vom 27. März 2003<sup>38</sup>: Selbst wenn es keinerlei Verkörperung von neu ausgegebenen Aktien gibt, kann zumindest dann, wenn objektive Kriterien wie beispielsweise die Eintragung der neuen Aktien im Handelsregister das Vorhandensein der Anteile nahe legen, in entsprechender Anwendung der Regeln über die Anfechtungsklage gemäß Art. 280-15 ff. Handelsgesetz Klage erhoben werden, um die Nichtigkeit der Aktien feststellen zu lassen. Die Klage ist allerdings nicht an die dort vorgesehene Sechsmonatsfrist gebunden.

Der Kläger X war vertretungsberechtigter Direktor und Hauptaktionär der Aktiengesellschaft Y. Sein Sohn A, der ebenfalls vertretungsberechtigter Direktor der Y war, benutzte gemeinsam mit seiner Ehefrau B den Namen des X, um mehrfach eine Kapitalerhöhung der Y vorzunehmen, bei der A und B jeweils die neuen Aktien zugeteilt bekamen. Es gab weder einen Beschluss des Verwaltungsrates noch die gesetzlich

---

36 T. MIYAJIMA, *Jurisuto* 1269, 95.

37 Vgl. im einzelnen näher T. YAMAMOTO, *Jurisuto* 1269, 105.

38 *Minshû* 57 (3) 312 = *Hanrei Jihô* 1820, 145 (Bespr. K. YOSHIMOTO, *Jurisuto* 1269, 110).

vorgeschriebene Mitteilung an die Aktionäre über die Ausgabe neuer Aktien gemäß Art. 280-3-2 Handelsgesetz. Die letzte derartige Kapitalerhöhung lag bereits zwei Jahre zurück, als X Klage auf Feststellung der Nichtigkeit der ausgegebenen Aktien erhob.

Der OGH entschied, dass das Handelsgesetz zwar keine Nichtigkeitsfeststellungsklage bezüglich neu ausgegebener Aktien vorsehe. Sofern aber objektive Anhaltspunkte wie die Eintragung der neuen Aktien im Handelsregister den – fälschlichen – Schluss nahe legten, es gebe neue Anteile, bestehe wie auch im Rahmen der Anfechtungsklage nach Art. 280-15 Handelsgesetz ein Bedürfnis, diese unzutreffenden Anhaltspunkte zu beseitigen und die Nichtexistenz neuer Aktien festzustellen. Dies werde über die entsprechende Anwendung der Anfechtungsklage nach Art. 280-15 ff. Handelsgesetz erreicht.

Die Klage könne darüber hinaus nicht nur im Rahmen der für die Anfechtungsklage geltenden Sechsmonatsfrist des Art. 280-15 Handelsgesetz geltend gemacht werden, sondern auch jederzeit danach. Es gehe nicht darum, fehlerhaft ausgegebene Aktien aufgrund dieses Fehlers ungültig zu machen, sondern um die Feststellung, dass die Aktien von Anfang an nicht existiert haben.

Es handelt sich um das erste Urteil des OGH, in dem dieser die Möglichkeit einer Nichtigkeitsfeststellungsklage im vorliegenden Zusammenhang befürwortet und darüber hinaus auch die Frage der Klagefrist entschieden hat.<sup>39</sup>

## 2. Wertpapierrecht

[20] Urteil vom 18. April 2003<sup>40</sup>: Bei Wertpapiergeschäften verbietet Art. 42-2 Abs. 1 Nr. 3 Wertpapierverkehrsgesetz<sup>41</sup> auch dann das Anbieten einer nachträglichen Verlustdeckung (*sonshitsu hoten*) durch das Wertpapierhaus, wenn die darauf gerichtete vertragliche Regelung nach der Rechtslage vor Inkrafttreten des jetzigen Art. 42-2 Wertpapierverkehrsgesetz 1991<sup>42</sup> wirksam vereinbart werden konnte. Die Verweigerung der Durchsetzbarkeit des auf Erfüllung einer solchen Vereinbarung gerichteten Anspruches des Anlegers ist mit der Eigentumsgarantie des Art. 29 der Japanischen Verfassung<sup>43</sup> vereinbar.

Die klagende Stahlhandelsgesellschaft X vereinbarte 1985 mit dem beklagten Wertpapierhaus Y die Emission einer Euroanleihe. Den Erlös aus der Anleihe investierte die X bei der Bank A. Auf Veranlassung der X verpflichtete sich Y, eine etwaige Differenz zwischen dem tatsächlich erzielten Ertrag und 8 % Zinsen auf die Investition am Ende der Laufzeit 1990 auszugleichen. Im Jahre 1990 verpflichtete sich Y anlässlich einer

39 T. MIYAJIMA, Jurisuto 1269, 97.

40 Minshû 57 (4) 366 = Hanrei Jihô 1823, 47 (Bespr. S. KOZUKA, Jurisuto 1269, 123).

41 *Shôken torihiki-hô*, Gesetz Nr. 25/1948, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 40/2005.

42 Gesetz Nr. 96/1991.

43 *Nihon koku kenpô*, Gesetz vom 3. November 1946.

Verlängerung des Vertrages bis 1993, den Garantiertrag auf 8,5 % p.a. zu erhöhen. 1993 war offensichtlich, dass der tatsächliche Ertrag unter dem Garantiertrag lag. X verklagte Y daher auf Zahlung von 2,3 Milliarden Yen aus den Garantieversprechen. Der OGH wies die Klage ab.

Der entschiedene Fall ist vor dem folgenden Hintergrund zu sehen<sup>44</sup>: Art. 42-2 Abs. 1 Nr. 3 Wertpapierverkehrsgesetz verbietet, dass ein Wertpapierhaus einem Kunden nach Auftreten eines Verlustes diesen ausgleicht oder einen Garantiegewinn zahlt. Bis zur Novellierung des Wertpapierverkehrsgesetzes 1991 war es Wertpapierhäusern nur verboten, mit dem Versprechen einer Verlustdeckungszusage Werbung zu betreiben und Kunden anzulocken.<sup>45</sup> Nicht verboten war das allgemeine Versprechen einer Verlustdeckung, weshalb der OGH sich mit der Frage des Verhältnisses von zunächst wirksam vereinbarter Garantie und späterem Verbot ihrer Erfüllung auseinander zu setzen hatte.

Das Gericht führt aus, das Garantieversprechen sei nicht bereits deshalb unwirksam, weil es nach heutigem Verständnis gegen die öffentliche Ordnung verstoße. Es komme für die Beurteilung der Sittenwidrigkeit auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses an. Für das Jahr 1985 könne nicht bereits von einem allgemeinen Sozialbewusstsein (*shakaiteki ninshiki*) gesprochen werden, welches Erfolgsgarantien für Wertpapiergeschäfte als sittenwidrig ansah.<sup>46</sup> Allerdings sei offensichtlich, dass X eine Zahlung aus einem Rechtsgeschäft begehre, dessen Erfüllung gegen das nunmehr in Art. 42-2 Abs. 1 Nr. 3 Wertpapierverkehrsgesetz geregelte Verbot des nachträglichen Verlustausgleichs verstoße. Das Gesetz lasse einen solchen Anspruch daher nicht zu.

Diese Auslegung des Gesetzes verstoße auch nicht gegen die Eigentumsgarantie in Art. 29 der Japanischen Verfassung. Basierend auf dem Prinzip der Selbstverantwortung der Anleger verfolge die Norm den Zweck, zu verhindern, dass aufgrund gegebener Garantieversprechen die Handlungen der Wertpapierhandelsgesellschaften beeinflusst und damit das Vertrauen der Anleger in die Neutralität und Gleichbehandlung des Marktes erschüttert wird. Dieser Normzweck sei billigenswert und rechtfertige es, in der Regel auch Ansprüchen aus bereits vor dem Inkrafttreten der Norm 1991 geschlossenen Rechtsgeschäften die Durchsetzbarkeit abzusprechen.

---

44 S. KOZUKA, *Jurisuto* 1269, 123.

45 Jetzt verboten gem. Art. 42-2 Abs. 1 Nr. 1 Wertpapierverkehrsgesetz. Siehe hierzu das OGH-Urteil vom 4. September 1997, Urteil [34] des Rechtsprechungsüberblicks 1998, *ZJapanR* 8 (1999) 166 f.

46 Vgl. oben Abschnitt II.

### 3. *Versicherungsrecht*

[21] Urteil vom 18. Juli 2003<sup>47</sup> sowie [22] Urteil vom 9. September 2003<sup>48</sup> :

In diesen beiden Urteilen wies der OGH Klagen von Steuerberatern gegen deren jeweiligen Haftpflichtversicherungsträger auf Übernahme von Schadenersatzzahlungen ab, die von den Steuerberatern wegen verspätet eingereicherter Steuererklärungen bzw. zu gering erklärter Steuerschuld geleistet werden mussten, um den tatsächlich geschuldeten Steuerbetrag an den Fiskus abzuführen. Die solche Zahlungen ausschließenden Versicherungsbedingungen seien wirksam. Würde man es dem Steuerberater ermöglichen, derartige Beträge über die Versicherung zu decken, wäre dies ein Anreiz, Steuererklärungen nicht frist- und ordnungsgemäß vorzubereiten und einzureichen. Die Versicherungsbedingungen beugten derartigem Verhalten vor und seien daher billigenwert.

[23] Urteil vom 9. Dezember 2003<sup>49</sup>: An die Erfüllung der Aufklärungspflicht eines Versicherungsunternehmens im Zeitpunkt des Abschlusses eines Versicherungsvertrages sind keine überspitzten Anforderungen zu stellen.

Die Kläger X erlitten in Folge des Erdbebens von Kobe am 17. Januar 1995 Brandschäden an ihrem Eigentum. Zwar hatten die X einen Feuerversicherungsvertrag mit der Beklagten Y abgeschlossen, dieser sah aber vor, dass Brandschäden nicht versichert sind, die aufgrund von Erdbeben entstehen. Die Y hatte davon abgesehen, den X anlässlich des Abschlusses des Feuerversicherungsvertrages auch Unterlagen zu einer möglichen Erdbebenversicherung vorzulegen. Bei Abschluss des Versicherungsvertrages hatten die X in einem besonderen Feld des Vertragsformulars ihr Siegel beigedrückt, welches sinngemäß die Bezeichnung „Feld zur Sicherstellung, dass der Antragsteller nicht auch eine Erdbebenversicherung wünscht“ trug. Die Kläger begehrten Begleichung der Brandschäden, im Hauptantrag aus dem Feuerversicherungsvertrag, hilfsweise (1) aus einem gleichwohl abgeschlossenen Erdbebenversicherungsvertrag oder (2) im Wege des Schadenersatzes aus unerlaubter Handlung sowie Schmerzensgeld, da die Y ihren Aufklärungspflichten aus Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Versicherungsangeboten<sup>50</sup> fahrlässig nicht nachgekommen sei.

Während das Berufungsgericht der Klage teilweise unter dem Gesichtspunkt des Schmerzensgeldes stattgegeben hatte, wies der OGH die Klage vollständig ab. Selbst wenn in gewisser Weise Y die X nicht ganz vollständig und angemessen informiert habe, so könne ohne das Vorliegen besonderer Umstände nicht bereits daraus ein Schmerzensgeldanspruch hergeleitet werden. Solche besonderen Umstände seien aber

---

47 Minshû 57 (7) 838 = Hanrei Jihô 1838, 145 (Bespr. K. AMARI, Jurisuto 1269, 113).

48 Bespr. K. AMARI, Jurisuto 1269, 113.

49 Minshû 57 (11) (geplant) = Hanrei Jihô 1849, 934 (Bespr. O. TAKEHAMA, Jurisuto 1269, 117).

50 *Hoken boshû no torishimari ni kansuru hôritsu*, Gesetz Nr. 171/1948, vor Inkrafttreten des Versicherungsvertragsgesetz (*hokengyô-hô*), Gesetz Nr. 105/1995, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 159/2004.

nicht ersichtlich. Es sei für die X aufgrund des besonderen Feldes im Antragsformular klar erkennbar gewesen, dass es neben der Feuerversicherung eine gesonderte Erdbebenversicherung gebe. Daher war ebenfalls offensichtlich, dass es sich um zwei unterschiedliche Versicherungen handelte und mit dem Abschluss des Feuerversicherungsvertrages nicht auch zugleich ein Erdbebenversicherungsvertrag eingegangen werde. Der Antragsteller musste aus der Bezeichnung des besonders vorgesehenen Feldes für die Erklärung, ob er eine Erdbebenversicherung begehre, erkennen, dass ihm damit Informationen angeboten wurden, die sich auf die Nichteingehung eines Erdbebenversicherungsvertrages bezogen. Aus diesen Gründen mussten auch die X davon ausgehen, dass es weitere detaillierte Informationen zu Feuer- und Erdbebenversicherung gebe, die sich unter anderem mit dem Deckungsbereich, dem Inhalt der Ausnahme von durch Erdbeben verursachten Brandschäden und Versicherungsprämien für die Erdbebenversicherung befassen. Sie hätten daher hinreichend Gelegenheit gehabt, solche zusätzlichen Informationen anzufordern. Mit dem Beidrücken des Siegels hätten die X bestätigt, dass sie die von Y angebotene Aufklärung verstanden hätten. Schließlich könne auch nicht davon ausgegangen werden, dass Y bewusst Informationen zu der Erdbebenversicherung geheim gehalten habe.

In seiner Besprechung merkt *Takehama*<sup>51</sup> an, dass wohl auch unter Art. 300 des derzeit geltenden Versicherungsvertragsgesetzes<sup>52</sup> die Y ihren Aufklärungspflichten nachgekommen wäre.

[24] Urteil vom 11. November 2003<sup>53</sup>: Die Verjährung einer auf Zahlung der Versicherungssumme aus einem Lebensversicherungsvertrag gerichteten Forderung beginnt erst zu laufen, wenn bei objektiver Betrachtungsweise keine besonderen Umstände vorliegen, die die Ausübung des Forderungsrechts tatsächlich nicht erwarten lassen.

Ehemann A hatte zugunsten der Klägerin X einen Lebensversicherungsvertrag bei der beklagten Versicherungsgesellschaft Y abgeschlossen. Die Versicherungsbedingungen bestimmten, dass das Zahlungsbegehren innerhalb von drei Jahren nach dem Tode des A geltend zu machen ist. A erlitt 1992 einen Autounfall, der bis zum 7. Januar 1996 unentdeckt blieb. Während dieses Zeitraumes hatte X keinerlei Kenntnis darüber, ob A noch am Leben war. Der nach Entdeckung der Leiche das A erhobenen Zahlungsforderung der X hielt Y entgegen, dass die Forderung verjährt sei.

Der OGH gab der Klage statt, da die Verjährung erst zu laufen begonnen habe, als die X Kenntnis vom Schicksal ihres Ehemannes erhalten hatte. Das Gericht unterzog die vertragliche Verjährungsvereinbarung der Auslegung im Hinblick auf Art. 166 Abs. 1 ZG, wonach die Verjährung in dem Zeitpunkt zu laufen beginne, in dem die Ausübung des Forderungsrechts möglich sei. Das Gesetz verlange dabei nicht nur, dass es keinerlei rechtliche Hindernisse zur Ausübung des Forderungsrechts gebe, sondern

---

51 O. TAKEHAMA, *Jurisuto* 1269, 117.

52 S. oben Fn. 50.

53 *Minshû* 57 (11) (geplant) = *Hanrei Jihô* 1846, 106 (Bespr. Y. ÔSAWA, *Jurisuto* 1269, 119).

auch, dass ausgehend von der Natur des Forderungsrechtes dessen Durchsetzung tatsächlich zu erwarten sei. Normalerweise sei dies bei einem Versicherungsvertrag der Fall, wenn der Zahlungsgrund (Versicherungsfall) eingetreten sei. Wenn hingegen bei objektiver Betrachtungsweise besondere Umstände vorlägen, die die Ausübung des Forderungsrechtes tatsächlich nicht erwarten ließen, beginne die Verjährung erst mit Wegfall solcher Umstände. So sei auch X sich über das Schicksal ihres Ehemannes erst im Klaren gewesen, als man dessen Leiche am 7. Januar 1996 fand. Folglich habe die Verjährungsfrist erst ab diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen.

## VII. ARBEITSRECHT

[25] Urteil vom 11. April 2003<sup>54</sup>: Die Frage, ob im Sinne von Art. 15 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz<sup>55</sup> ein Werk „von einer Person im Rahmen des Geschäftsbetriebs einer juristischen Person etc.“ angefertigt wurde, bestimmt sich nach der Arbeitnehmer-eigenschaft der handelnden Person. Entscheidend kommt es hierbei auf die Bewertung der Umstände des Einzelfalls an.

Der chinesische Kläger X fertigte während mehrfacher Aufenthalte in Japan als Tourist für den Beklagten, das Animationsstudio Y, in dessen Geschäftsräumen Zeichnungen an. Hierfür stellte Y dem X während seines Aufenthaltes in Japan unter anderem eine Wohnung zur Verfügung und zahlte ihm ein Festgehalt auch während der Zeit, in der X sich in seiner Heimat aufhielt. Y stellte X für jede Zahlung eine Bescheinigung über das Entgelt aus, zahlte allerdings keine Sozialabgaben und behielt keine Einkommenssteuer auf die Gehaltszahlungen ein. Eine Zeitkarte führte X nicht, eben so wenig wie er sich an- und abzumelden hatte, wenn er ins Büro kam oder ging. Y verwendete die von X angefertigten Zeichnungen später im eigenen Namen, ohne dabei einen Hinweis auf die Herkunft der Zeichnungen des X anzubringen. X verklagte daraufhin Y auf Unterlassung sowie Schadenersatz, da er, X, die Zeichnungen im Rahmen eines Werkvertrages für Y angefertigt habe und deshalb der Inhaber des Urheberrechts an den Zeichnungen sei.

Der OGH wies die Klage ab. Für die Frage, ob X gemäß Art. 15 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz im Rahmen des Geschäftsbetriebs des Y gehandelt habe, und wem diese Norm daher das Urheberrecht an den von X angefertigten Zeichnungen zuweise, sei zu prüfen, ob X unter Anweisung und Aufsicht von Y die Zeichnungen gefertigt habe. Dann habe nämlich bereits in der Vergütung der entsprechende Gegenwert für die Urheberrechte an den von X angefertigten Zeichnungen bestanden.

Sofern es sich bei dem Verhältnis zwischen X und Y um ein Arbeitsverhältnis gehandelt habe, sei es selbstverständlich, dass X unter Anweisung und Aufsicht des Y

---

54 Hanrei Jihô 1822, 133 (Bespr. H. NAGANO, Jurisuto 1269, 214 und S. SHIOMI ebd., 262).

55 *Chosakuken-hô*, Gesetz Nr. 48/1970, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 147/2004.

gestanden habe. Da X dies aber gerade bestreite, seien die Umstände des Falles entscheidend, die charakteristisch für die Beziehung waren. Der OGH erörtert sodann die Einzelumstände und kommt zu dem Ergebnis, dass X Arbeitnehmer war. Das Gericht führt aus, dass die Zurverfügungstellung der Wohnung, die Erbringung der Leistung in den Geschäftsräumen des Y, die regelmäßige Zahlung eines Festgehältes auch während der Abwesenheit des X aus Japan sowie die Ausstellung von Belegen über die Zusammensetzung der monatlichen Zahlungen des Y an X für die Einordnung des X als Arbeitnehmer sprächen. Darüber hinaus habe X die Zeichnungen offenbar für Y im Rahmen des von diesem erstellten Geschäftsplanes entworfen. Die Argumentation der Vorinstanz, entscheidend sei die Einreise des X als Tourist, das Fehlen eines schriftlichen Arbeitsvertrages, die nicht erfolgte Abführung von Sozialabgaben und einzu-behaltender Einkommensteuer sowie die Tatsache, dass Y den X nicht hinsichtlich des Inhaltes und der Art und Weise der Zeichnungserstellung angewiesen und beaufsichtigt habe, verkenne die vorstehend dargelegten Einzelumstände des Falles und sei daher rechtsfehlerhaft.

Zu diesem Urteil merkt *Nagano*<sup>56</sup> an, dass es sich um das erste Urteil des OGH handele, in dem dieser zu der Frage der Auslegung des Passus „von einer Person im Rahmen des Geschäftsbetriebs einer juristischen Person etc.“ in Art. 15 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz Stellung beziehe.

[26] Urteil vom 10. Oktober 2003<sup>57</sup>: Eine Arbeitsordnung (*shūgyō kisoku*) bedarf unter anderem auch der Mitteilung an die von ihr betroffenen Arbeitnehmer, um Bindungswirkung zu entfalten.

Der klagende Arbeitnehmer X war bei der A angestellt. Da X sich unter anderem Anweisungen seines Vorgesetzten widersetzte und diesen beleidigte, wurde dem X im Wege einer Disziplinarmaßnahme das Arbeitsverhältnis gekündigt. Bis wenige Tage vor dem Vorfall bestand in der Betriebsstätte, in der X arbeitete, keine eigene Arbeitsordnung. In der Arbeitsordnung für andere Betriebsstätten war eine Disziplinkündigung vorgesehen, diese Arbeitsordnung wurde aber nicht in der Betriebsstätte des X bekannt gegeben. A hatte zudem bereits eine neue Arbeitsordnung entworfen, die Zustimmung der Arbeitnehmervertretung dazu eingeholt und beim Arbeitsamt eingereicht. In dieser Arbeitsordnung, die auch für die Betriebsstätte des X Geltung beansprucht, ist unter anderem die Kündigung als Disziplinarmaßnahme geregelt. A stützte die Kündigung auf diese neue Arbeitsordnung. X erhob Klage gegen die Direktoren der A auf Schadensersatz wegen unrechtmäßiger Disziplinkündigung.

Der OGH hob das abweisende Urteil der Vorinstanz auf und verwies den Rechtsstreit zur erneuten Entscheidung zurück. Das Gericht führt aus, dass Wirksamkeitsvoraussetzung einer Disziplinarmaßnahme die nach Inhalt und Grund abgestufte

---

56 Jurisuto 1269, 214; s. ferner H. SHIOMI, ebd. 263.

57 Hanrei Jihō 1840, 144 (Bespr. F. YAMAZAKI, Jurisuto 1269, 218).

Regelung der Maßnahme in der Arbeitsordnung sei. Damit die Arbeitsordnung allerdings ihre normative Bindungswirkung entfalten könne, müsse den von ihr Betroffenen der Inhalt der Arbeitsordnung bekannt gemacht werden. Das Berufungsgericht hatte argumentiert, die alte Arbeitsordnung habe auch für die Betriebsstätte des X mitgegolten, weshalb A die Kündigung darauf habe stützen dürfen, obwohl sie nicht in der Betriebsstätte des X bekannt gegeben worden sei. Dem folgte der OGH nicht. Er versagte der alten Arbeitsordnung die ordnungsgemäße Bekanntgabe und damit die Bindungswirkung für X. Hinsichtlich der neuen Arbeitsordnung verwies er zurück.

*Yamazaki*<sup>58</sup> weist in seiner Besprechung darauf hin, dass sich der OGH mit seiner Aussage zur Nichtgeltung der alten Arbeitsordnung in der Betriebsstätte des X zwar der bisher herrschenden Auffassung anschließt, die für jede Betriebsstätte eine eigene Arbeitsordnung verlangt. Allerdings geht nach *Wada*<sup>59</sup> das Gericht mit dem nunmehr statuierten Erfordernis einer ordnungsgemäßen Bekanntmachung über die bislang herrschende Auslegung<sup>60</sup> des Art. 106 Arbeitsstandardgesetz<sup>61</sup> hinaus, die eine Bekanntmachung unter Berufung auf den Wortlaut des Gesetzes gerade nicht fordere. Nach dieser überkommenen Auslegung sei für die Wirksamkeit der Arbeitsordnung nicht die Zustimmung der Arbeitnehmer erforderlich, sondern nur die Anhörung des Arbeitnehmervertreters und die Einreichung von dessen schriftlicher Stellungnahme beim Arbeitsamt zusammen mit der Arbeitsordnung. Folglich bedurfte bisher die Wirksamkeit einer Arbeitsordnung auch nicht der Bekanntmachung.

Es bleibt abzuwarten, ob der OGH seine Rechtsprechung weitergehend präzisiert und etwa die nunmehr geforderte Bekanntgabe an die betroffenen Arbeitnehmer auf die Wirksamkeit von Disziplinarmaßnahmen beschränkt.

[27] Urteil vom 18. April 2003<sup>62</sup>: Zu den Voraussetzungen der Wirksamkeit von Entsendungsanordnungen (*shukkō meirei*) sowie deren Verlängerung.

Der Kläger X war im Eisenbahnfrachtbereich des Betriebes der Beklagten Y beschäftigt. Die Beklagte hatte in ihrer Arbeitsordnung eine allgemeine Klausel des Inhaltes, dass Entsendungen aufgrund betrieblicher Erfordernisse angeordnet werden dürfen. In der Folge der Yen-Aufwertung 1985 entschloss sich Y 1987 zu einer Restrukturierung, deren mittelfristige Planungsziele Y insbesondere im Bereich der Personalreduzierung mit dem Gewerkschaftsverband S vereinbarte. X selbst war Mitglied in der Betriebsgewerkschaft A. Sowohl mit S als auch mit A bestanden Tarifverträge, durch die Y gebunden war. Beide Tarifverträge sahen die Möglichkeit einer Entsendung der Gewerkschaftsmitglieder in andere Betriebe vor. Insbesondere der Verbandsvertrag mit S enthielt detaillierte Regelungen zu Dauer, Verlängerung, Arbeitszeit, Urlaub und Ver-

58 F. YAMAZAKI, *Jurisuto* 1269, 218.

59 H. WADA, *Jurisuto* 1269, 207.

60 Urteil des OGH v. 27. Oktober 1952, *Minshū* 6 (9) 857.

61 *Rôdô kijun-hô*, Gesetz Nr. 49/1947, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 147/2004.

62 *Hanrei Jihô* 1826, 158 (Bespr. M. NAKO, *Jurisuto* 1269, 216).

gütung der Entsandten. Als Teil der einzuleitenden Restrukturierungsmaßnahmen entsandte Y 141 Arbeitnehmer einschließlich des X unter anderem zu dem auf demselben Gelände angesiedelten Kooperationsunternehmen N. Dabei war sowohl Y als auch den Gewerkschaften klar, dass die Wahrscheinlichkeit einer Rückkehr der Entsandten an den ursprünglichen Arbeitsplatz gering war. X stimmte dieser Entsendung nicht zu. Nach den ersten drei Jahren wurde die Entsendung dreimal jeweils um drei Jahre, also auf insgesamt 12 Jahre, verlängert. Auch dem widersprach der X und begehrte mit seiner Klage die Aufhebung der Entsendungsanordnungen.

Die Klage blieb in allen drei Instanzen erfolglos. Der OGH bezog in seinen Ausführungen dezidiert die Position, dass eine Entsendung zu einem anderen Arbeitgeber mit der Folge, dass dadurch ein sog. sekundäres Arbeitsverhältnis zwischen dem Arbeitnehmer und dem Zielunternehmen entsteht, nicht der individuellen Zustimmung des Arbeitnehmers bedarf, sofern aufgrund anderer Umstände eine Rechtfertigung der Entsendung vorliegt. Der OGH sah diese Umstände im vorliegenden Fall als gegeben an, da der Tarifvertrag mit S detaillierte Regelungen zu den Arbeitsbedingungen während der Entsendung traf. X hatte neben der fehlenden Rechtfertigung zudem auf die von Anfang an unabsehbare Dauer sowie die Erstreckung auf letztlich über 10 Jahre der Entsendung hingewiesen und argumentiert, die Grenze zur (vollständigen) Übertragung des Arbeitsverhältnisses (*tenseki*) sei überschritten und die Entsendung ohne individuelle Zustimmung daher unwirksam. Dies widerlegte der OGH mit dem Hinweis auf die weiter bestehenden Arbeitsvertragsbeziehungen zwischen Y und X. Schließlich sah der OGH auch keinen Missbrauch des Entsendungsrechtes in dem Verhalten der Y. Das Vorliegen eines Missbrauchs sei grundsätzlich im Wege des Vergleichs der geschäftlichen Erforderlichkeit der Entsendung auf der einen und der daraus entstehenden Nachteile für den entsandten Arbeitnehmer auf der anderen Seite zu prüfen. In der Entsendung zu N sei aber keine außerordentliche Verschlechterung der Lebens- oder Arbeitsbedingungen des X zu erblicken, da die einzige erhebliche Änderung der Arbeitsbedingungen in der Person des Empfängers der Arbeitsleistung bestehe, während sich Arbeitsinhalt und Arbeitsplatz überhaupt nicht änderten und die sonstigen Arbeitsbedingungen in dem Tarifvertrag mit S detailliert geregelt seien. Eben so wenig sei das Vorgehen der Y, welches letztlich zu der Entsendungsanordnung geführt habe, formell als unangemessen zu beanstanden. Schlussendlich sei aus den gleichen Überlegungen heraus die mehrfache Verlängerung der Entsendung nicht angreifbar, zumal der Tarifvertrag mit S auch insoweit bereits eine Regelung traf.

*Nako* merkt in seiner Besprechung<sup>63</sup> an, dass das vorliegende Urteil einige Besonderheiten im Sachverhalt aufweise, die bei dem Versuch einer Verallgemeinerung zu berücksichtigen sind. Hierzu gehört die von Beginn an geringe Wahrscheinlichkeit einer Rückkehr in den Betrieb der Y, hinsichtlich derer eine starke Literaturmeinung die Annahme einer Entsendung ausschließe. In solchen Fällen bliebe bei fehlender Zu-

---

63 M. NAKO, *Jurisuto* 1269, 216.

stimmung des Arbeitnehmers zur Übertragung des Arbeitsverhältnisses letztlich nur die betriebsbedingte Kündigung. Des Weiteren nennt *Nako* die ebenfalls außergewöhnliche Konstellation der Staffelung von Arbeitsordnung und zwei Tarifverträgen, die fast vollständige Identität der Arbeitsbedingungen bei entsendendem Arbeitgeber und Zielunternehmen sowie die ausführlichen Verhandlungen und Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften bei der Erstellung und Umsetzung des Restrukturierungsplanes als Umstände, die die Verneinung eines Missbrauchs des Entsendungsrechtes nahe legen.

#### VIII. RECHT DES GEISTIGEN EIGENTUMS

2003 ergingen zwei wichtige Entscheidungen des OGH zum Recht des geistigen Eigentums, die beide im Zusammenhang mit dem Interessenausgleich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer stehen: Neben dem nachfolgend dargestellten *Olympus-Kôgaku*-Urteil, in dem sich der OGH mit der angemessenen Vergütung für Arbeitnehmererfindungen auseinandersetzt, befasst sich das im Abschnitt über Arbeitsrecht dargestellte Urteil [25] mit der Inhaberschaft des Urheberrechts, wenn streitig ist, ob der Ersteller des Werks bei dessen Anfertigung in einem Arbeitsverhältnis mit seinem Auftraggeber stand.

[28] Urteil vom 22. April 2003<sup>64</sup>: Der OGH hatte in diesem Fall Stellung zu nehmen zur Auslegung des Begriffs der „angemessenen Vergütung“ für die Übertragung der Rechte an einer Arbeitnehmererfindung in Art. 35 Abs. 3 Patentgesetz<sup>65</sup> a.F. Das Gericht schließt sich zunächst der Auffassung an, die es dem Arbeitnehmer erlaubt, eine höhere Vergütung zu verlangen, sofern die vom Arbeitgeber festgesetzte Vergütung zu gering ist. Darüber hinaus entschied der OGH, dass bei Festsetzung eines Teiles der Vergütung in Abhängigkeit von der eigentlichen Gewinnerzielung mit der Arbeitnehmererfindung die Verjährung des Anspruches erst ab dem Zeitpunkt der möglichen Auszahlung zu laufen beginne.

Diese Entscheidung des OGH wird als sehr bedeutsam angesehen,<sup>66</sup> da der OGH sich darin zu zwei Grundprinzipien der japanischen Arbeitnehmererfindungsvergütung geäußert hat: Einerseits ist nunmehr höchstrichterlich bestätigt, dass der Zweck der Vergütung in der Förderung einer Kultur des Anreizes für Arbeitnehmer besteht, Ideen zu verfolgen und Erfindungen zu machen, weshalb die Gerichte die Höhe der Abfindung prüfen dürfen; andererseits ist klargestellt, dass der Arbeitgeber prinzipiell den Zeitpunkt der Zahlung der Vergütung frei wählen kann, indem er Kriterien für die Bemessung der Vergütung auch an spätere Entwicklungen knüpft. Als Folge dieser

---

64 Minshû 57 (4) 477 = Hanrei Jihô 1822, 39 (Bespr. Y. NAGASAWA, L&T 27 (2005-4) 104; H. YOKOYAMA, Jurisuto 1269, 261).

65 *Tokkyo-hô*, Gesetz Nr. 21/1959, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 147/2004.

66 Y. NAGASAWA, L&T 27 (2005-4) 104; H. YOKOYAMA, Jurisuto 1269, 261.

Freiheit muss der Arbeitgeber allerdings hinnehmen, dass der Anspruch des Arbeitnehmers auf Vergütung bis zum Feststehen des Anspruchsumfanges nicht dem Beginn der Verjährung unterliegt.

*Yokoyama* weist außerdem darauf hin, dass die Bedeutung der Entscheidung nicht durch die mit Wirkung zum 1. April 2005 erfolgte Änderung des Art. 35 Patentgesetz<sup>67</sup> gemindert werde, nach der Gerichte nur noch berechtigt sind, die Angemessenheit der Schritte zu überprüfen, die der Arbeitgeber unternommen hat, um eine angemessene Vergütung für Arbeitnehmererfindungen zu sichern; die Grundprinzipien der Norm seien unverändert.

## IX. VERFAHRENSRECHT

### 1. Erkenntnisverfahren

[29] Urteil vom 16. Dezember 2003<sup>68</sup>: Bei der Schadensersatzklage einer landwirtschaftlichen Genossenschaft (*nōgyō kyōdō kumiai*) gegen ein ehemaliges Vorstandsmitglied ist der vertretungsberechtigte Vorstand berechtigt, die Genossenschaft zu vertreten.

Dieses Urteil ist auch aus gesellschaftsrechtlicher Perspektive interessant, da es auf einer Auslegung des Art. 275-4 Handelsgesetz beruht, auf den Art. 39 Abs. 2 des Gesetzes über landwirtschaftliche Genossenschaften<sup>69</sup> insoweit verweist. Art. 275-4 Handelsgesetz sieht vor, dass bei einem Prozess zwischen einer Gesellschaft und ihrem Direktor die Gesellschaft durch ihre Auditoren (*kansa-yaku*) vertreten wird. Höchst-richterlich nicht geklärt war bisher die Frage, ob dies auch gilt, wenn der Direktor zu Beginn des betreffenden Prozesses dieses Amt nicht mehr inne hat.

Der OGH bestätigte zunächst unter Verweis auf frühere OGH-Entscheidungen, dass Sinn und Zweck des Art. 275-4 Handelsgesetz darin bestehe, die Gesellschaft vor Schaden zu schützen, der daraus resultieren kann, dass bei einem Prozess gegen einen Direktor die anderen Direktoren der Gesellschaft unter Rücksichtnahme auf die Interessen ihres „Kollegen“ nicht im besten Interesse der Gesellschaft handeln. Im Falle eines ehemaligen Direktors bestehe dieser Interessenkonflikt, so der OGH, jedoch nicht. Ehemalige Direktoren seien daher vom Begriff „Direktor“ im Sinne des Art. 275-4 Handelsgesetz nicht umfasst.

Zum Beginn der Frist für die *sofortige Beschwerde* gegen die familiengerichtliche Entscheidung über eine Regelung der Erbaueinandersetzung siehe Beschluss [16].

---

67 Gesetz Nr. 79/2004.

68 Hanrei Jihō 1846, 102 (Bespr. H. NOMURA, Jurisuto 1269, 131).

69 *Nōgyō kyōdō kumiai-hō*, Gesetz Nr. 132/1947, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 38/2005.

## 2. *Zwangsvollstreckung*

[30] Beschluss vom 11. November 2003<sup>70</sup>: Wenn ein schriftliches Gebot im Rahmen der Zwangsversteigerung einer Immobilie hinsichtlich seiner Höhe nicht eindeutig ist, ist es schon aus diesem Grunde ungültig. Dies gilt selbst dann, wenn es bei jeglicher denkbaren Auslegung höher ist als sämtliche anderen abgegebenen Gebote.

[31] Beschluss vom 31. Januar 2003<sup>71</sup>: Für dieselbe zu sichernde Forderung kann auch nach bereits erfolgter Sicherungspfändung erneut eine Sicherungspfändung in einen anderen Gegenstand erfolgen.

Der OGH begründete seine Entscheidung mit der unterschiedlichen Notwendigkeit der beiden Pfändungen, die eine zweite Pfändung zuließe. Damit entschied der OGH einen Meinungsstreit zwischen den Befürwortern und Gegnern der Möglichkeit einer zweiten Sicherungspfändung wegen derselben zu sichernden Forderung.<sup>72</sup>

## 3. *Sanierung und Insolvenz*

Zur Möglichkeit des Bürgen, sich auf die Verjährung einer Hauptforderung nach Erlöschen der Rechtsfähigkeit des Hauptschuldners infolge des Abschlusses des Insolvenzverfahrens zu berufen, siehe Urteil [9]

[32] Urteil vom 12. Juni 2003<sup>73</sup>: Wenn das Mitglied einer Kreditgenossenschaft einen Repräsentantenprozess für die Genossenschaft führt, berührt die Bestellung eines Finanzverwalters (*kin'yû seiri kanzai-nin*) nach Art. 8 Abs. 1 Finanzsanierungsgesetz<sup>74</sup> dessen Befugnis zur Fortführung des Prozesses nicht. Die Rechte des Finanzverwalters gingen über die Vertretungsberechtigung des verwalteten Finanzinstituts nicht hinaus und erstreckten sich insbesondere nicht auf Verwaltungs- und Verfügungsrechte hinsichtlich dessen Vermögens. Insoweit unterscheidet sich, so der OGH, die Stellung des Finanzverwalters nach dem Finanzsanierungsgesetz von der des Verwalters im Verfahren zur Unternehmensrestrukturierung (*kaisha kôsei tetsuzuki*).

---

70 Minshû 57 (10) 1524 = Hanrei Jihô 1841, 105 (Bespr. Y. KAWASAKI, Jurisuto 1269, 141).

71 Minshû 57 (1) 74 = Hanrei Jihô 1812, 84 (Bespr. M. HAGIYA, Jurisuto 1269, 143).

72 M. HAGIYA, Jurisuto 1269, 143.

73 Minshû 57 (6) 640 = Hanrei Jihô 1825, 136 (Bespr. M. TAHARA, Jurisuto 1269, 145).

74 *Kin'yû kikan no saisei no tame no kinkyû sochi ni kansuru hôritsu (Kin'yû saisei-hô)*, Gesetz Nr. 32/1998, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 147/2004.

## X. ENTSCHEIDUNGSÜBERSICHT

DATUM	SENAT	GEGENSTAND DER ENTSCHEIDUNG	ENTSCHEIDUNG
31.01.2003	II.	Zur Möglichkeit, für dieselbe zu sichernde Forderung nach bereits erfolgter Sicherungspfändung eine weitere Sicherungspfändung in einen anderen Gegenstand durchzuführen	[31]
21.02.2003	II.	Zur Forderungsinhaberschaft über ein Guthaben auf einem Konto, das ein Versicherungsagent ausschließlich für die Einzahlung von Versicherungsbeiträgen eingerichtet hat	[8]
21.02.2003	II.	Zum Vergütungsanspruch des Direktors einer Aktiengesellschaft, wenn die Vergütung nicht in der Satzung oder durch einen Beschluss der Hauptversammlung geregelt ist	[17]
27.02.2003	I.	Zur Zulässigkeit des Widerrufs der Aufforderung eines Aktionärs an die Gesellschaft, der Übertragung seiner vinkulierten Aktien an einen Dritten zuzustimmen bzw. einen anderweitigen Dritten zu benennen	[18]
14.03.2003	II.	Zur Möglichkeit des Bürgen, sich auf die Verjährung einer Hauptforderung nach Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Hauptschuldners durch die Beendigung des Insolvenzverfahrens zu berufen	[9]
14.03.2003	II.	Zum Beurteilungsmaßstab, ob ein Bericht über ein Gerichtsverfahren gegen einen Jugendlichen dem Verbot nach Art. 61 Jugendgesetz unterliegt, weil aus dem Bericht die Person des betroffenen Jugendlichen abgeleitet werden kann	[12]
27.03.2003	I.	Zum Zeitraum, während dessen eine Klage auf Feststellung der Nichtexistenz neuer Aktien erhoben werden muss	[19]
08.04.2003	III.	Zur Anwendung von Art. 478 ZG bei der Auszahlung eines Kontoguthabens durch einen Geldautomaten	[2]
11.04.2003	II.	Zur Frage, wann ein Werk „von einer Person im Rahmen des Geschäftsbetriebes einer juristischen Person etc.“ im Sinne von Art. 15 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz hergestellt wurde	[25]

DATUM	SENAT	GEGENSTAND DER ENTSCHEIDUNG	ENTSCHEIDUNG
18.04.2003	II.	Zur Vereinbarkeit von Art. 42-2 Abs. 1 Nr. 3 Wertpapierverkehrsgesetz mit Art. 29 der Japanischen Verfassung	[20]
18.04.2003	I.	Zur Wirksamkeit einer Entsendungsanordnung und deren Verlängerung	[27]
22.04.2003	III.	Zur Frage der angemessenen Vergütung für eine Arbeitnehmererfindung	[28]
12.06.2003	I.	Zur Anwendung des Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes über Grundstücks- und Gebäudemiete im Falle der vertraglichen Vereinbarung einer automatischen Mietzinsanpassungsklausel	[4]
12.06.2003	I.	Zur Befugnis, den Repräsentantenprozess für eine Kreditgenossenschaft fortzuführen, nachdem für die Genossenschaft ein Finanzverwalter nach dem Finanzsanierungsgesetz bestellt worden ist	[32]
11.07.2003	II.	Zum Anspruch des Miteigentümers einer Immobilie auf Einleitung des Verfahrens zur Löschung der Registereintragung eines unwirksamen Anteilsübergangs	[1]
11.07.2003	II.	Zur Anrechnung des Mitverschuldens bei einem Zusammenwirken des Verschuldens mehrerer Schädiger und des Geschädigten bei einem Verkehrsunfall	[15]
18.07.2003	II.	Zur Behandlung der Gebühr einer Kreditsicherungsgesellschaft als zinsähnliche Leistung im Sinne des Art. 3 Zinssatzbegrenzungsgesetz	[3]
18.07.2003	II.	Zum Leistungsausschluss der Berufshaftpflichtversicherung eines Steuerberaters	[21]
09.09.2003	III.	Zum Leistungsausschluss der Berufshaftpflichtversicherung eines Steuerberaters	[22]
12.09.2003	II.	Zur Verletzung der Privatsphäre von Studenten durch die Weitergabe persönlicher Daten durch die Universität	[13]
10.10.2003	II.	Zur Wirksamkeit einer Arbeitsordnung, die nicht bekannt gemacht wurde	[26]
16.10.2003	I.	Zum Beurteilungsmaßstab für die Frage, ob eine Person durch einen Fernsehbericht gesellschaftlich herabgesetzt wird	[14]

DATUM	SENAT	GEGENSTAND DER ENTSCHEIDUNG	ENTSCHEIDUNG
21.10.2003	III.	Zu den Grundlagen des Anspruchs auf Mietzinsherabsetzung für den Fall einer planmäßigen Untervermietung des Mietobjekts	[5]
21.10.2003	III.	Zum Anspruch auf Mietzinsanpassung vor Beginn der Nutzziehung aus dem Mietobjekt	[7]
23.10.2003	I.	Zu den relevanten Faktoren im Rahmen der Beurteilung des gesetzlichen Mietzinsanpassungsanspruchs gemäß Art. 32 Abs. 1 des Gesetzes über Grundstücks- und Gebäudemiete	[6]
11.11.2003	III.	Zur Haftung des niedergelassenen Arztes bei Verstoß gegen dessen Überweisungspflicht bei angemessener Möglichkeit, dass bei pflichtgemäßem Handeln Folgeschäden hätten vermieden werden können	[10]
11.11.2003	III.	Zur Unwirksamkeit eines unzureichenden schriftlichen Gebots im Rahmen der Zwangsversteigerung einer Immobilie	[30]
13.11.2003	I.	Zum Beginn der Frist für die sofortige Beschwerde gegen einen Beschluss des Familiengerichts zur Regelung der Erbauseinandersetzung	[16]
14.11.2003	II.	Zur deliktsrechtlichen Haftung des registrierten Architekten gegenüber dem Erwerber eines Bauwerks	[11]
09.12.2003	III.	Zur Informations- und Aufklärungspflicht anlässlich des Abschlusses eines Feuerversicherungsvertrages	[23]
11.12.2003	I.	Zum Zeitpunkt des Beginns der Verjährung des Anspruchs auf Zahlung der Lebensversicherungssumme	[24]
16.12.2003	III.	Zur Vertretung einer landwirtschaftlichen Genossenschaft im Prozess gegen ein ehemaliges Vorstandsmitglied	[29]